



**BAYERISCHE  
VERSORGUNGSKAMMER**

Bayerische Rechtsanwalts- und  
Steuerberaterversorgung

München, Dezember 2005

**Zuständigkeit für das Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bleibt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung war zunächst offen geblieben, ob die Zuständigkeit für das Befreiungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, (Befreiung der angestellt tätigen Berufsangehörigen von der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag zugunsten der Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk) und die damit zusammenhängenden grundsätzlichen Rechts- und Verfahrensfragen auf die Regionalträger verlagert wird oder zentral bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Nachfolgeeinrichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – BfA -) verbleibt.

Das Direktorium der Deutschen Rentenversicherung Bund hat am 07.12.2005 entschieden, dass für die Durchführung der Befreiung von der Versicherungspflicht die zentrale Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehen bleibt.

Somit ist zumindest sichergestellt, dass eine einheitliche und gleichermaßen kompetente Sachbehandlung in den Befreiungsverfahren erfolgt; die Gefahr regional unterschiedlicher Handhabung ist nicht zu befürchten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung